

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2019

Artikel 13b

(Beitragsatz für die AHV/IV)

Eine in der obligatorischen AHV/IV erfolgte Erhöhung des Mindest- und Höchstbeitrages hat auch eine Erhöhung in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung.